



Sozialgericht Hildesheim

Beschluss

S 24 AS 4116/21 ER

In dem Rechtsstreit

A.

vertreten durch

B.

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt C.

gegen

D.

– Antragsgegner –

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim am 4. August 2021 durch die Richterin E. beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom Antragsgegner die Übernahme des monatlichen Schulgeldes für eine Privatschule in Höhe von 165,00 Euro.

Der 2011 geborene Antragsteller lebt gemeinsam mit seiner Mutter in einer Bedarfsgemeinschaft, zu der temporär auch sein jüngerer Bruder gehört. Zumindest die Mutter des Antragstellers stand seit August 2019 im laufenden Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Antragsgegner. Der Antragsteller selbst konnte seinen Bedarf zwischenzeitlich durch die Kindergeld- und Unterhaltsvorschusszahlungen vollständig decken. Eingeschult wurde der Antragsteller 2018 zunächst auf der Waldorfschule in F.. Aufgrund erheblicher Probleme erfolgte nach den Sommerferien 2019 ein Schulwechsel auf die Montessori-Schule F.. Da es sich um eine Schule in freier Trägerschaft handelt, fiel ein monatliches Schulgeld von 165,00 Euro an. Dieses wurde zunächst von der Mutter des Antragstellers gezahlt. Diese betrieb zu diesem Zeitpunkt eine Kampfsportschule.

Mit Schreiben vom 17. März 2021 beantragte die Mutter des Antragstellers die Übernahme des monatlichen Schulgeldes durch den Antragsgegner. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Einnahmen ihrer Kampfsportschule aufgrund der Corona-Pandemie eingebrochen seien, sodass sie das Schulgeld nicht weiter aufbringen könne.

Dieser Antrag wurde vom Antragsgegner mit Bescheid vom 1. April 2021 abgelehnt. Hiergegen hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt. Zur Begründung trug der Prozessbevollmächtigte mit Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Juni 2012 (S 172 AS 3565/11) vor, dass dem Antragsteller aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe ein Schulwechsel nicht möglich sei und verwies auf die Bescheinigung des Psychotherapeuten des Antragstellers, Herrn G.. Dieser hatte dem Antragsteller mit Datum vom 16. März 2021 bescheinigt, dass ein erneuter Schulwechsel für diesen äußerst ungünstig sei und er aufgrund der Gefährdung der psychischen und sozio-emotionalen Entwicklung dringend davon abrate.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2021 wies der Antragsgegner den Widerspruch des Antragstellers als unbegründet zurück. Zur Begründung verwies er auf die abschließende Regelung des § 28 SGB II, der keinen Anspruch auf Übernahme von Schulgeld enthalte. Ein darüberhinausgehender Anspruch sei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Schulgeldfreiheit an öffentlichen Regelschulen decke den allgemeinen Schulausbildungsbedarf, sodass darüberhinausgehend kein Bedarf für die Übernahme von Schulgeld mehr bestehe. Eine Ausnahme hiervon sei nur zu machen, wenn objektive Gründe oder schwerwiegende persönliche Gründe gegen eine Beschulung in einer öffentlichen Schule vorliegen würden.

Eben solche Gründe, seien vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere sei nicht klar, warum der Antragsteller nicht bereits bei seinem Schulwechsel im Sommer 2019 auf eine öffentliche Schule gewechselt sei. Der Widerspruchsbescheid ging der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten am 17. Mai 2021 zu.

Der Antragsteller hat am 17. Juni 2021 gegen den Bescheid vom 1. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2021 Klage eingelegt. Zeitgleich hat er einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz auf vorläufige Übernahme des Schulgeldes bis zur Entscheidung in der Hauptsache gestellt.

Er trägt vor, ein erneuter Schulwechsel sei ihm aus psychischen Gründen nicht zumutbar. Daher sei das Schulgeld als unabweisbarer Mehrbedarf nach § 21 Absatz 5 SGB II zu übernehmen. Die Mutter des Antragstellers führt in der Stellungnahme vom 28. Juni 2021 aus, dass eine Beschulung des Antragstellers aufgrund der in der Waldorfschule gemachten Gewalterfahrungen des Antragstellers im Sommer 2019 nicht in Betracht gekommen sei. Aufgrund des labilen Zustandes zum Zeitpunkt der Umschulung sei eine Anmeldung auf der Regelschule in H. absurd gewesen, weil dort der Immigrantenteil und Gewaltanteil überdurchschnittlich hoch sei.

Darüber hinaus bestehe Eilbedürftigkeit, weil die Montessori-Schule mitgeteilt habe, dass der Antragsteller bei Nichtzahlung des Schulgeldes zum neuen Schuljahr der Schulplatz anderweitig vergeben würde.

Der Antragsteller beantragt daher wörtlich,

den Antragsgegner vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung ab Antragstellung zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzuweisen.

Er ist nach wie vor der Auffassung, ein über § 28 SGB II hinausgehender Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe bestehe im SGB II nicht, weil der Gesetzgeber den Bedarf für Schulbildung durch die Schulgeldfreiheit an öffentlichen Regelschulen ausreichend gedeckt habe, sodass kein anzuerkennender Bedarf für die Übernahme von Schulgeld im Rahmen der Leistungsbewilligung nach dem SGB II entsteht. Hierzu verweist er neben der Rechtsprechung des Sozialgerichts Berlin vom 12. Juni 2012 (S 172 AS 3565/11) und des SG Dresden vom 28. März 2014 (S 40 AS 1905/14 ER), auf die er bereits im Widerspruchsbescheid eingegangen

war, auf die Rechtsprechung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LBG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 27. September 2017, L 18 AS 932/17) und des Bayrischen Landessozialgerichts (Bay. LSG, Urteil vom 25. März 2015, L 11 AS 238/13). Auch das Bayrische Landessozialgericht verweist in seiner Entscheidung darauf, dass eine Abweichung von diesem Grundsatz nur dann möglich sei, wenn eine Beschulung an einer öffentlichen Regelschule nicht in Betracht komme (Bay. LSG, Urteil vom 25. März 2015, L 11 AS 238/13, Rn. 17). Eben dies sei vorliegend jedoch nicht erwiesen, da der Antragsteller bisher nie eine öffentliche Regelschule besucht habe. Insbesondere vor dem Hintergrund des Leistungsbezuges der Mutter des Antragstellers zum Zeitpunkt des Schulwechsels, könne auch das Argument, dass ein erneuter Schulwechsel dem Antragsteller nicht zuzumuten sei, keinen Anspruch auf Kostenübernahme begründen.

Das Gericht hat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine Stellungnahme des behandelnden Psychotherapeuten des Antragstellers eingeholt. Dieser bestätigt mit Schreiben vom 15. Juni 2021, dass sich der Antragsteller seit November 2020 bei ihm in psychotherapeutischer Behandlung befindet. Der Antragsteller leide unter einem fragilen Selbstwertgefühl, dass mit häufig aggressiven Impulsdurchbrüchen und einer beginnenden depressiven Entwicklung einhergehe. Er unterstreicht, dass das stark entwicklungsfördernde Konzept der Montessori-Schule für den Antragsteller sinnvoll sei. Aufgrund des Schulwechsels 2019 sei das fragile Selbst bereits erneut verunsichert worden, bei einem weiteren Schulwechsel würde erneut eine Gefährdung der psychischen und sozialen Entwicklung drohen. Darüber hinaus hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers auf Nachfrage des Gerichts eine Stellungnahme der Lehrerinnen des Antragstellers vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass der Antragsteller nach den Schwierigkeiten an seiner alten Schule nunmehr gut in den Klassenverband integriert sei. Sowohl das Lernkonzept, als auch die Stabilität, die sich aus dem gemeinsamen Lernen bis zur sechsten Klasse ergeben würden, seien für den Antragsteller unbedingt notwendig, weil er nur in diesem geschützten Rahmen fröhlich sein könne und offen für neue Lerninhalte.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die dem Gericht im Verfahren S 24 AS 381/21 übermittelten Verwaltungsvorgänge sowie die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bleibt ohne Erfolg.

Gemäß § 86 b Absatz 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag, der gem. § 86 b Absatz 3 SGG bereits vor Klageerhebung zulässig ist, zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung

erlassen, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu ist nach § 86 b Absatz 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Absatz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl der durch die Anordnung zu sichernde, im Hauptsacheverfahren geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch der Grund, weshalb die Anordnung ergehen und dieser Anspruch vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache gesichert werden soll (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Gemäß § 86 b Absatz 2 Satz 4 SGG ist § 929 ZPO entsprechend anzuwenden. Außerdem kann das Gericht dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang – wenn auch nur auf beschränkte Zeit und unter dem Vorbehalt der Entscheidung in der Hauptsache – das gewähren, was er nur im Hauptsacheverfahren erreichen kann.

Ein Anordnungsanspruch ist gegeben, wenn nach summarischer Prüfung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafürspricht, dass dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zusteht und er deshalb im Hauptsacheverfahren mit seinem Begehren Erfolg haben würde.

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn sich aus den glaubhaft gemachten Tatsachen ergibt, dass es die individuelle Interessenlage des Antragstellers – unter Umständen auch unter Berücksichtigung der Interessen des Antragsgegners, der Allgemeinheit oder unmittelbar betroffener Dritter – unzumutbar erscheinen lässt, ihn zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Ob die Anordnung derart dringlich ist, beurteilt sich insbesondere danach, ob sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen, ebenso schwer wiegenden Gründen nötig erscheint. Dazu müssen Tatsachen vorliegen bzw. glaubhaft gemacht sein, die darauf schließen lassen, dass der Eintritt des wesentlichen Nachteils im Sinne einer objektiven und konkreten Gefahr unmittelbar bevorsteht (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Kommentar, 13. Auflage, § 86b RdNr. 27a f.).

Gemessen an diesen Vorgaben hat der Antragsteller bereits keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

1. Vorliegend lässt sich ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Privatschule nicht aus § 28 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 28 Absatz 2-7 SGB II ableiten.

Nach § 28 Absatz 1 SGB II werden zwar Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht

vollendet hat und allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besucht und hierfür keine Ausbildungsförderung erhält, vgl. § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II.

Der Umstand, dass der Antragsteller als Grundschüler unter die Regelung des § 28 Absatz 1 SGB II fällt, begründet jedoch keinen generellen Anspruch auf sämtliche Kosten, die dem Antragsteller im Rahmen seiner Bildung und Teilhabe entstehen. Vielmehr normiert § 28 Absatz 1 SGB II nur den Personenkreis, für den die in Absatz 2 bis 7 SGB II abschließend normierten Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden. Bei der vom Antragsteller begehrten Kostenübernahme für das Schulgeld handelt es sich jedoch weder um einen persönlichen Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II, noch um eine schulische Angebotene ergänzende Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II.

§ 28 Absatz 3 SGB II gewährt jedem Schüler zum Beginn jedes Schulhalbjahres eine pauschale Geldleistung. Diese soll Schülerinnen und Schülern ermöglichen den zusätzlichen Bedarf für die persönliche Schulausrüstung zu decken. Hierbei geht es demnach um Gegenstände, die für den Schulbesuch erforderlich sind, nicht um den Schulbesuch als solchen. (Vgl. Luik, in Eicher/Luik, SGB II Kommentar, 4. Auflage, § 28, Rn. 29)

§ 28 Absatz 5 SGB II berücksichtigt, dass auch Bedarfe für außerschulische Lernförderung zum menschenwürdigen Existenzminimum gehören. (Vgl. Luik, in Eicher/Luik, SGB II Kommentar, 4. Auflage, § 28, Rn. 39) Vorliegend geht es aber gerade nicht um eine ergänzende Lernförderung. Vielmehr begehrt der Antragsteller die Übernahme des Schulgeldes, welches für den regulären Schulbesuch anfällt.

2. Ein Anspruch des Antragstellers ergibt sich auch nicht aus § 21 Satz 6 SGB II. Nach dieser Regelung wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf besteht. Ein Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Die durch den Besuch der Montessori-Schule anfallenden Schulgeldkosten sind jedoch nicht unabweisbar im Sinne des § 21 Absatz 6 SGB II.

Der Begriff der Unabweisbarkeit setzt nach der Rechtsprechung des BSG voraus, dass der Bedarf auch nicht durch alternative Handlungen abgewendet oder vermindert werden kann (BSG, Urteile vom 1. Juni 2010, B 4 AS 63/09 R - und 10. September 2013, B 4 AS 12/13 R). Insoweit muss auch in Bezug auf den unabweisbaren Bedarf hinsichtlich des Standards auf die allgemein herrschenden Lebensgewohnheiten unter Berücksichtigung einfacher Verhältnisse abgestellt werden (BSG, Urteil vom 20. August 2009, B 14 AS 45/08 R sowie vom

10. September 2013, B 4 AS 12/13 R). Die Aufwendungen müssen letztlich alternativlos sein (vgl. hierzu erneut: BSG, Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 12/13 R).

Dementsprechend wird in der Rechtsprechung ein Anspruch auf Übernahme von Schulgeld für eine Schule in privater Trägerschaft verneint, weil diese Aufwendungen angesichts der Schulgeldfreiheit allgemeinbildender Schulen nicht unabweisbar sind (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14. September 2006, L 6 AS 8/05; ähnlich: LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. April 2016, L 6 AS 303/15).

Die Schulgeldfreiheit für öffentliche Schulen ist ebenso wie die Einrichtung der öffentlichen Regelschulen eine landesrechtliche Regelung zur Konkretisierung des Sozialstaatsgebots des Grundgesetzes (Art. 20 Absatz 1 und Art. 28 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG)). Sie stellt in Verbindung mit der Schulpflicht eine Leistung der staatlichen Daseinsvorsorge dar, die jedermann ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage zu Gute kommen soll und den Personenkreis einschließt, dem nach dem SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren ist. Für einen Rechtsanspruch gegen den Träger der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer privaten Schule ist daher grundsätzlich kein Raum mehr. Die gesetzgeberische Gewährleistung der Schulgeldfreiheit an öffentlichen Regelschulen wirkt im Verhältnis zu den Vorschriften über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Sonderregelung, die in aller Regel einen anzuerkennenden Bedarf für die Übernahme von Schulgeld im Rahmen des notwendigen Lebensunterhalts nicht entstehen lässt. Eine von diesem Grundsatz abweichende Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der Besuch einer öffentlichen Grundschule aus objektiven Gründen (z.B. wegen ihrer räumlichen Entfernung vom Wohnort) oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. (BVerwG, Urteil vom 13. August 1992, 5 C 70/88)

Vorliegend wurden objektive Gründe seitens des Antragstellers nicht vorgetragen und sind für das Gericht auch nicht ersichtlich. Zudem wurden für den Kläger keine schwerwiegenden subjektiven Gründe glaubhaft gemacht, die eine Beschulung auf einer Regelschule unzumutbar machen würden. Der Psychotherapeut des Antragstellers hat in seiner Stellungnahme zwar ausgeführt, dass das Konzept der Montessori-Schule für den Antragsteller förderlich sei, eine generelle Unmöglichkeit für eine Beschulung an der Regelschule ergibt sich hieraus jedoch nicht. Er verweist vielmehr darauf, dass bereits der Schulwechsel 2019 für den Antragsteller eine enorme Belastung dargestellt habe und daher erneut von einer drohenden Gefährdung des emotionalen Gleichgewichts des Antragstellers auszugehen sei, wenn er die Schule nunmehr erneut wechseln müsste. Keine Ausführungen hat er dazu gemacht, in wieweit die seit November 2020 stattfindende Therapie einer derartigen Gefährdung entgegenwirken könnte.

Eine Unzumutbarkeit des Besuchs einer Regelschule ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Antragsteller nach Angaben der Mutter bereits 2019 gezwungen war die Schule zu wechseln. Denn auch vor dem Schulwechsel hat der Antragsteller keine öffentliche Regelschule besucht. Aus der Stellungnahme der Mutter ergibt sich auch nicht glaubhaft, warum eine Beschulung auf einer Regelschule zu diesem Zeitpunkt unzumutbar war. Vielmehr trägt die Mutter allgemein vor, dass die ortsansässige Regelschule einen erhöhten Migrationsanteil und Gewaltanteil habe. Weder sind diese Aussagen belegt, noch gibt die Mutter an, dass Sie versucht habe, eine andere Regelschule für den Antragsteller zu finden. Gerade vor dem Hintergrund, dass die nunmehr vom Antragsteller besuchte Schule in F. liegt, wäre vorliegend auch ein Antrag auf Beschulung in einer Regelschule in F. in Betracht gekommen. Sofern die Mutter des Antragstellers angibt, dass der Antragsteller 2019 in einer derart fragilen psychischen Situation gewesen sei, dass eine Regelbeschulung ausgeschlossen gewesen sei, wurden hierfür keine Belege erbracht. Auch die Psychotherapeutische Behandlung wurde erst nach einem Erstkontakt im Sommer 2020 im November 2020 begonnen. Auch ist nach Angaben des Prozessbevollmächtigten zu keinem Zeitpunkt eine Hilfe zur Eingliederung nach SGB VIII beantragt worden, um einen erhöhten Bedarf aufgrund der seelischen Erkrankung des Antragstellers aufzufangen. Allein der Umstand, dass das stärker entwicklungsorientierte Schulkonzept der Montessori-Schule besser zum Antragsteller passt, als die leistungsorientiertere Regelschule, wie es die Lehrer des Antragstellers vortragen, kann keine keinen Ausschlag dafür geben, von einer Unzumutbarkeit der Beschulung auf einer Regelschule auszugehen, zumal eine solche in der bisherigen Schullaufbahn des Antragstellers nie stattgefunden hat.

Sofern sowohl der Psychotherapeut, als auch die Lehrerinnen darauf verweisen, dass ein Schulwechsel die mühsam aufgebaute Stabilität erneut gefährden würde, konnte vorliegend nicht glaubhaft gemacht werden, warum die Mutter des Antragstellers diese Unsicherheit nicht bereits bei der Umschulung 2019 berücksichtigt hat. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie bereits zu diesem Zeitpunkt im SGB II Bezug stand, weil die Kampfsportschule nicht genug Gewinn erwirtschaftet hat, ist nicht glaubhaft vorgetragen worden, woraus sich eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation hätte ergeben sollen. Allein der Umstand, dass Sie hoffe mit der Kampfsportschule in ein Förderprogramm aufgenommen zu werden, reicht hierfür nicht aus.

3. Demnach ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bereits mangels Anordnungsanspruchs unbegründet. Auf die Frage, ob vorliegend Eilbedürftigkeit im Sinne eines Anordnungsgrundes vorlag, kommt es demnach vorliegend nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits. Der Beschwerdewert wird erreicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

E.